

### Vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne.

wb. Berlin, 28. Januar. (Amtlich.) Der Bundesrat stimmte in seiner Sitzung vom 27. Januar einem Entwurf von Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne vom 24. Dezember vorigen Jahres zu. Die Ausführungsbestimmungen werden alsbald im Zentralblatt für das Deutsche Reich veröffentlicht. Der Bundesrat sah davon ab, die Vorschriften des Sicherungsgesetzes allgemein auf andere Arten von juristischen Personen auf Grund des § 10, Absatz 1 des Gesetzes auszudehnen; er wird vielmehr im einzelnen bestimmen, ob und in welchem Umfang er sonstige juristische Personen des bürgerlichen Rechtes, die eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit ausüben, den Vorschriften des Gesetzes unterstellen will.

§ 1. Die pflichtigen Gesellschaften haben ihre Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse nebst Gewinn- und Verlustrechnungen der Friedensgeschäftsjahre und Kriegsgeschäftsjahre sowie die darauf bezüglichen Beschlüsse der Generalversammlungen der von der obersten Landesfinanzbehörde bestimmten Behörde zu dem von ihr festzusetzenden Zeitpunkt einzureichen und dabei die Bildung der gesetzlichen Sonderrücklage, soweit sie nicht ohne weiteres aus den eingereichten Bilanzen und Jahresabschlüssen ersichtlich ist, unter Beifügung des Mehrgewinnes nachzuweisen. Für Gesellschaften mit beschränkter Haftung und eingetragene Genossenschaften, die ausschließlich der gemeinschaft-

lichen Verwertung von Erzeugnissen der Gesellschafter oder Genossen oder dem gemeinschaftlichen Einkauf von Waren für die Gesellschafter oder Genossen dienen, ist bestimmt worden, daß als Geschäftsgewinn im Sinne des Gesetzes nicht derjenige Teil der Reingewinne, der als Entgelt für die von Gesellschaftern oder Genossen eingelieferten Erzeugnisse oder als Rückvergütung auf den Kaufpreis von Gesellschaften oder von Genossen bezogenen Waren anzusehen ist. Ebenso soll bei Versicherungsgesellschaften für die Feststellung des Geschäftsgewinnes derjenige Teil der Reingewinne auscheiden, der auf die den Versicherten selbst als sogenannte Dividende zurückgewährenden Prämienüberschüsse entfällt.

§ 9 enthält sodann noch ergänzende Bestimmungen über die Feststellung des durchschnittlichen Friedensgewinnes für den Fall einer Umwandlung der pflichtigen Gesellschaft in andere Gesellschaften sowie für Fälle von Fusionen.

Weiter wird der Reichskanzler ermächtigt, vorbehaltlich einer späteren Beschlusfassung des Bundesrats, eine anderweitige Feststellung des durchschnittlichen früheren Geschäftsgewinnes auf Antrag der pflichtigen Gesellschaft vorläufig zu genehmigen, wenn die Anwendung der Vorschriften des § 5 des Gesetzes in einem einzelnen Falle zu einer besonderen Härte führen würde.